



# Altmarkkreis Salzwedel

## Der Landrat



Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest folgende

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (01/2022 AI) Anordnung zu angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszonen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel

Aufgrund Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 ergehen folgende Anordnungen:

1. Die Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb und die damit verbundenen Schutzmaßregeln werden aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel und auf der Homepage: [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de), eingesehen werden.

**Hinweis:** Die per Allgemeinverfügung 01/2021 AI getroffene Anordnung der allgemeinen Stallpflicht für Geflügel im gesamten Kreisgebiet bleibt weiterhin bestehen.

#### Begründung:

Zu 1.:

I.

Am 10.12.2021 ist in der Ortschaft Rohrberg der Verbandsgemeinde Beetzendorf- Diesdorf in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza amtlich festgestellt worden. Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest wurde um den Ausbruchsbetrieb eine Überwachungszone mit einem Radius von 10km festgelegt. Mit der Allgemeinverfügung 02/2021 AI wurden die Maßnahmen für die Überwachungszone festgelegt. Die Geflügelpest wurde entsprechend den rechtlichen Vorgaben bekämpft. Die Grobreinigung und Vordesinfektion im Seuchenbestand wurde am 12.12.2021 abgeschlossen und behördlich abgenommen. Frühestens 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion kann die Überwachungszone aufgehoben werden.

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Der Altmarkkreis Salzwedel trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind entsprechend des § 24 Abs. 3 TierGesG.

Sitz des Landkreises:

Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel

Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 25079

Bankverbindung: Sparkasse Altmark West

Internet: [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de)

Außenstelle Gardelegen:

Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen

Tel. 03907 53-0 / Fax 03907 2419

IBAN: DE41 8105 5555 3000 0000 37 BIC: NOLADE21SAW

Außenstelle Klötze:

Straße der Jugend 6, 38486 Klötze

Fax 03901 25079

Sprechzeiten	allgemein	Sozialamt	Kfz-Zulassung
Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Di, Do 8.30 – 11.30	Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 11.30
Di	13.00 – 18.00	Di 13.00 – 17.30	Di 13.00 – 17.00
Do	13.00 – 15.30	Do 13.00 – 15.00	Mo, Do 13.00 – 15.00

Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest wurde um den Ausbruchsbetrieb eine Überwachungszone mit einem Radius von 10km festgelegt. Mit der Allgemeinverfügung 02/2021 AI wurden die Maßnahmen für die Überwachungszone festgelegt. Die Geflügelpest wurde entsprechend den rechtlichen Vorgaben bekämpft. Die Grobreinigung und Vordesinfektion im Seuchenbestand wurde am 12.12.2021 abgeschlossen und behördlich abgenommen. Frühestens 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion kann die Überwachungszone aufgehoben werden.

Die angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszonen in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Zu 2.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG.

Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie bestimmt, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.



Ziche